VERORDNUNG (EWG) Nr. 1171/82 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1060/82 über die Lieferung von Weichweizen an die Volksrepublik Mosambik im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1060/82 (6) ist vorgesehen, daß der Weichweizen für die Lieferung an die Volksrepublik Mosambik den für die Intervention vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen muß. Da angesichts der Entfernung des Empfängerlandes die Gefahr besteht, daß während des Transports eine Qualitätsminderung der Ware eintritt, ist die genannte Verordnung zu ändern, um einen niedrigeren als den für die Intervention vorgeschriebenen Feuchtigkeitsgehalt vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1060/82 ist Punkt 9 (Merkmale der Ware) durch folgenden Satz zu ergänzen :

„Der Feuchtigkeitsgehalt darf jedoch nicht über 14,5 % liegen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1982.

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 123 vom 6. 5. 1982, S. 23.